

OFFICIELE BERICHTEN — AVIS OFFICIELS

COMMISSIE VOOR HET BANK-, FINANCIË-
EN ASSURANTIEWEZEN

[2006/95151]

Mededeling van een overdracht van risico's onderschreven in vrije dienstverrichting in België tussen verzekeringsondernemingen gevestigd in een lidstaat van de Europese Economische Ruimte

De risico's van de verzekeringsportefeuille « Beroepsaansprakelijkheid » (tak 13) onderschreven in vrije dienstverrichting in België door de onderneming naar Frans recht « Le Sou Médical », waarvan de zetel is gevestigd Cours du Triangle, rue de Valmy 10, te 92810 Puteaux - F, werden overgedragen naar de onderneming naar Belgisch recht « AMMA Verzekeringen », waarvan de maatschappelijke zetel is gevestigd Renaissanceaan 12, te 1000 Brussel.

Deze overdracht werd in Frankrijk door het « Comité des entreprises d'assurance » op 26 december 2005 goedgekeurd en treedt in werking op 1 januari 2006.

Deze overdracht is tegenstelbaar aan de verzekeringsnemers, de verzekerden en alle betrokken derden (artikel 76 van de wet van 9 juli 1975 betreffende de controle der verzekeringsondernemingen). (5677) L

COMMISSION BANCAIRE, FINANCIERE
ET DES ASSURANCES

[2006/95151]

Information d'un transfert de risques souscrits en libre prestation de services en Belgique par des entreprises établies dans un Etat membre de la Communauté européenne

Les risques du portefeuille d'assurance « R.C. professionnelle » (branche 13), souscrits en libre prestation de services en Belgique par l'entreprise de droit français « Le Sou Médical », dont le siège est situé Cours du Triangle, rue de Valmy 10, à 92810 Puteaux - F, ont été transférés vers l'entreprise de droit belge « AMMA Assurances », dont le siège social est situé avenue de la Renaissance 12, à 1000 Bruxelles.

Ce transfert a été autorisé en France par le « Comité des entreprises d'assurance » le 26 décembre 2005 et entre en vigueur le 1^{er} janvier 2006.

La cession est opposable aux preneurs, aux assurés et à tous tiers intéressés (article 76 de la loi du 9 juillet 1975 relative au contrôle des entreprises d'assurances). (5677)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00018]

29 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief betreffende het verslag van samenwoning of van gezamenlijke vestiging dat opgesteld wordt in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de omzendbrief van 30 september 1997 betreffende het verlenen van een verblijfsmachtiging op basis van samenwoning in het kader van een duurzame relatie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 29 september 2005 betreffende het verslag van samenwoning of van gezamenlijke vestiging dat opgesteld wordt in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de omzendbrief van 30 september 1997 betreffende het verlenen van een verblijfsmachtiging op basis van samenwoning in het kader van een duurzame relatie (*Belgisch Staatsblad* van 29 september 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00018]

29 SEPTEMBRE 2005. — Circulaire relative au modèle de rapport de cohabitation ou d'installation commune établi dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et de la circulaire du 30 septembre 1997 relative à l'octroi d'une autorisation de séjour sur la base de la cohabitation dans le cadre d'une relation durable. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 29 septembre 2005 relative au modèle de rapport de cohabitation ou d'installation commune établi dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et de la circulaire du 30 septembre 1997 relative à l'octroi d'une autorisation de séjour sur la base de la cohabitation dans le cadre d'une relation durable (*Moniteur belge* du 29 septembre 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00018]

29. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 29. September 2005 über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

29. SEPTEMBER 2005 — Rundschreiben über das Muster des Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung, der im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Rundschreibens vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung erstellt wird

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Da das Zusammenleben eine der Bedingungen ist für den Erhalt des Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem Ausländer, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)(1) ist, mit einem Belgier oder mit einem EWR-Staatsangehörigen, muss ein Bericht, der je nach Fall Bericht über das Zusammenwohnen beziehungsweise Bericht über die gemeinsame Niederlassung genannt wird, von den Polizeibediensteten erstellt werden.

Dieser Bericht muss ebenfalls erstellt werden, um gemäß Buchstabe D des Rundschreibens vom 30. September 1997 über diese Art Aufenthaltserlaubnis das Zusammenwohnen, das als Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung dient, zu kontrollieren.

Außerdem wird dieser Bericht in bestimmten Fällen im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (z.B.: Elternteil eines belgischen Kindes, volljähriges Kind eines nicht europäischen Ausländers usw.) und im Rahmen eines Revisionsantrags benutzt.

Das im Rahmen der Familienzusammenführung und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens benutzte Muster des Berichts war durch das Rundschreiben vom 8. Juli 1992(2) festgelegt. Die Benutzung dieses Musters war jedoch von den Polizeibediensteten, die ihn ausfüllen mussten, in der Praxis nicht unumstritten.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und im Rahmen eines Revisionsantrags verschiedene Muster benutzt.

Daher ist angesichts der geäußerten Bemerkungen beschlossen worden, ein neues Muster eines Berichts zu erstellen, das praktischer und kürzer ist und von allen Diensten des Ausländeramtes benutzt werden kann.

Das Rundschreiben vom 8. Juli 1999, dem der im Rahmen der Familienzusammenführung und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens benutzte Bericht beigefügt war, wird demnach durch vorliegendes Rundschreiben ersetzt.

Anbei finden Sie dieses neue Muster eines Berichts über das Zusammenwohnen oder die gemeinsame Niederlassung.

Es sei daran erinnert, dass die Kontrollen vor Erstellung dieser Berichte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR) (insbesondere des Artikels 8, in dem das Recht auf Privat- und Familienleben gewährleistet wird) und unter Berücksichtigung der durch die Verfassung (insbesondere Artikel 15 über die Unverletzlichkeit der Wohnung) gewährleisteten Grundfreiheiten durchgeführt werden müssen.

Die im Rahmen dieser Kontrollen von den Beamten der Gemeindepolizei gesammelten Angaben ermöglichen es dem Ausländeramt, die angemessenen Verwaltungsbeschlüsse in Bezug auf den Aufenthalt von mehr als drei Monaten der betreffenden Ausländer in Belgien zu fassen. Es handelt sich also um wesentliche Angaben.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A. KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS

Diese Kontrolle muss in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Ausländers, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist(1) (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines ausländischen Studenten, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR(1) ist (Artikel 10bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- im Falle einer dauerhaften Beziehung zwischen Personen, ob EWR(1)-Staatsangehörige oder nicht, die unverheiratet zusammenwohnen (Rundschreiben vom 30. September 1997),
- in bestimmten Fällen eines aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereichten Antrags auf Aufenthaltserlaubnis,
- gegebenenfalls im Falle eines Revisionsantrags gegen einen Beschluss, mit dem die Familienzusammenführung in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweigert wird (Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Die Kontrolle des Zusammenwohnens ist strenger als die Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung (siehe weiter unten), da überprüft werden muss, ob die betreffenden Ausländer tatsächlich zusammenwohnen. In diesem Rahmen muss insbesondere überprüft werden, ob die betreffenden Ausländer zusammenleben, ob sie eine gemeinsame Wohnung haben, ob sie einander kennen...

B. KONTROLLE DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG

Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet das Mitglied der Familie(3) eines EWR(1)-Ausländers oder eines Belgiers, das ihm in Belgien nachkommt, sich gemeinsam mit diesem EWR-Ausländer oder Belgier niederzulassen.

Der Begriff «gemeinsame Niederlassung» ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 in Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingefügt worden, um das Gesetz mit den betreffenden europäischen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen(4).

Der Begriff «gemeinsame Niederlassung» beinhaltet nicht die Verpflichtung, zusammenzuwohnen oder permanent gemeinsam zu leben.

Wenn der EWR-Ausländer(1) oder der Belgier, dem nachgekommen wird, tatsächlich in Belgien wohnt, muss noch überprüft werden, ob er und das Mitglied seiner Familie sich gemeinsam niederlassen, das heißt, ob sie eine Lebensgemeinschaft bilden.

Es muss zum Beispiel zwischen Ehepartnern tatsächlich eine eheliche Beziehung bestehen, und dies auch wenn ihre Wohnorte getrennt sind (gemäß der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates muss ein Mindestmaß an ehelicher Beziehung fortbestehen).

Durch die Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung wird praktisch überprüft, ob es sich tatsächlich um eine eheliche Beziehung handelt.

So handelt es sich zum Beispiel um eine Lebensgemeinschaft, wenn die Ehepartner während der Woche aus beruflichen oder sonstigen Gründen getrennt leben, am Wochenende jedoch zusammenkommen. Es handelt sich dagegen nicht um eine Lebensgemeinschaft, wenn eine Person nur einmal pro Woche zu der Wohnung ihres Ehepartners kommt, um ihre Post abzuholen.

In solchen Fällen muss der Polizeibeamte eine gründliche Untersuchung vornehmen, um den eventuellen Wohnort eines der Ehepartner zu ermitteln.

Im Falle eines Revisionsantrags gegen einen Beschluss, mit dem der Antrag auf Niederlassungserlaubnis eines Mitglieds der Familie(5) eines EWR(1)-Ausländers oder eines Belgiers, das ihm in Belgien nachkommt, verweigert wird, muss ebenfalls eine solche Kontrolle der gemeinsamen Niederlassung durchgeführt werden.

II. HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN

A. KONTROLLE DES ZUSAMMENWOHNENS

1. Im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines Ausländers, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), muss die Kontrolle gemäß dem Rundschreiben vom 28. Februar 1995 über das in Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer(6) im Laufe des achten Monats nach Einreichen des Aufenthaltsantrags durchgeführt werden.

2. Im Falle einer Familienzusammenführung zugunsten eines Mitglieds der Familie eines ausländischen Studenten, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist (Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), muss die Kontrolle auf Anweisung des Büros «Studenten» des Ausländeramtes durchgeführt werden.

3. Im Falle einer dauerhaften Beziehung zwischen Personen, ob EWR-Staatsangehörige oder nicht, die unverheiratet zusammenwohnen (Rundschreiben vom 30. September 1997), müssen auf Anweisung des Ausländeramtes vier Kontrollen durchgeführt werden:

— Die erste Kontrolle muss innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis durchgeführt werden.

— Die anderen drei Kontrollen müssen einmal pro Jahr während dreier Jahre durchgeführt werden; die erste muss nach Ablauf der vorerwähnten ersten Frist von sechs Monaten durchgeführt werden.

4. Im Falle eines aufgrund der Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereichten Antrags auf Aufenthaltserlaubnis muss die Kontrolle auf Anweisung des Ausländeramtes durchgeführt werden.

5. Im Falle eines Revisionsantrags, der gegen einen Beschluss eingereicht wird, mit dem die Familienzusammenführung in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verweigert wird, muss die Kontrolle auf Anweisung des Ausländeramtes durchgeführt werden.

B. KONTROLLE DER GEMEINSAMEN NIEDERLASSUNG

Diese Kontrolle wird auf Anweisung des Ausländeramtes durchgeführt.

Weitere Auskünfte in Bezug auf vorliegende Anweisungen können beim Ausländeramt erhalten werden:

- Für Einzelfälle:

— Büro Familienzusammenführung: 02-274 60 16 (F) beziehungsweise 02-274 60 11 (N),

— Büro langfristiger Aufenthalt: 02-206 18 07 (F) beziehungsweise 02-274 60 35 (N),

— Büro Revisionsanträge: 02-205 55 62.

- Für juristische Fragen:

— Studienbüro: 02-206 19 23 (F) beziehungsweise 02-206 19 22 (N).

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Fußnoten

(1) Zur Erinnerung: Der EWR setzt sich aus fünfundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus drei EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein und Norwegen) zusammen.

(2) *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Oktober 1999 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 2000).

(3) Zur Erinnerung: Es handelt sich um seinen Ehepartner, seine Verwandten in absteigender Linie oder die seines Ehepartners, die jünger als 21 Jahre oder zu ihren Lasten sind, seine Verwandten in aufsteigender Linie oder die seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind, oder den Ehepartner dieser Personen.

(4) Artikel 10 der Verordnung EWG Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über den freien Arbeitnehmerverkehr in der Gemeinschaft.

(5) Zur Erinnerung: Es handelt sich um seinen Ehepartner, seine Verwandten in absteigender Linie oder die seines Ehepartners, die jünger als 21 Jahre oder zu ihren Lasten sind, seine Verwandten in aufsteigender Linie oder die seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind, oder den Ehepartner dieser Personen.

(6) *Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1995 (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996).

BERICHT ÜBER DAS ZUSAMMENWOHNEN ODER DIE GEMEINSAME NIEDERLASSUNG

Bei Strafe der Nichtberücksichtigung der Untersuchung muss diese bis zum..... bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

A. Vollständige Identität des Belgiers oder des Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten oder niederzulassen (Informationen aus dem Nationalregister)

NAME:

Vorname(n):

Geboren am in

Staatsangehörigkeit: NN:

Geschlecht:

Personenstand:

Beruf:

Sprache(n):

Nr. und Art des Personalausweises oder des Aufenthaltsscheins:

.....

* Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA:

Adresse:

B. Vollständige Identität des Ehepartners / des Verwandten in aufsteigender Linie / des Verwandten in absteigender Linie / der Person, die mit dem Ausländer oder Belgier zusammenwohnt (Informationen aus dem Nationalregister)

NAME:

Vorname(n):

Geboren am in

Staatsangehörigkeit: NN:

Geschlecht:

Personenstand:

Beruf:

Sprache(n):

Nr. und Art des Aufenthaltsdokuments oder -scheins:

.....

Aktennummer (früher ÖS-Nummer) beim AA:

C. Kontrolle

1. Datum und Uhrzeit der Kontrolle (bei mehreren aufeinander folgenden Kontrollen, das (die) Datum (Daten) und die Uhrzeit(en) angeben). Zur Erinnerung: Die Kontrollen müssen zu verschiedenen Zeitpunkten (vormittags, nachmittags, abends, am Wochenende) durchgeführt werden.

— am um	— am um
— am um	— am um
— am um	— am um

2. Name(n), der (die) auf der Klingel oder dem Briefkasten angegeben ist (sind):

3. Erlauben die Bewohner, das Haus zu betreten: JA - NEIN

Wann haben Sie Zugang zu dieser Wohnung gehabt: am um

Eventuelle Kommentare/Grund der eventuellen Verweigerung:

.....
.....

4. Anwesenheit der beiden betreffenden Personen: JA - NEIN

Wenn NEIN,

* Identität der anwesenden Person:

.....
.....

* Grund für die Abwesenheit des/der Betreffenden und wenn möglich ausführlichere Begründung:

.....
.....

* Wenn die betreffenden Personen nicht zusammenwohnen:

.....
.....

— Seit wann:

— Erklärt durch: bestätigt oder nicht bestätigt durch

.....
.....

— Bitte eventuell den Wohnort der getrennt lebenden Person angeben:

.....
.....

— Grund (Gründe), wofür die Personen nicht an derselben Adresse befindlich sind:

.....
.....

D. Andere Personen, die unter demselben Dach wohnen

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Verwandtschaftsverhältnis
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

E. Es wird daran erinnert, dass dieser Bericht erstellt wird, um das tatsächliche Zusammenwohnen beziehungsweise die tatsächliche gemeinsame Niederlassung der Betroffenen im Rahmen der Familienzusammenführung(1), des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung(2), einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Ausländeramtes oder eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis(3) zu überprüfen. Der Bericht greift nicht dem Beschluss des Ministers oder des Ausländeramtes vor. Kann dieser Bericht jedoch aufgrund von Umständen, die vom Willen der Betroffenen abhängen, nicht erstellt werden, kann dies zu einem Beschluss zur Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung oder zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen.

Unterschrift des Ehepartners / Verwandten in aufsteigender Linie / Verwandten in absteigender Linie / der Person, die mit dem Betroffenen unverheiratet zusammenwohnt	Unterschrift des Belgiers / EWR-Ausländers / Nicht-EWR-Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten oder niederzulassen
---	---

Fußnoten

(1) Artikel 10, 10bis oder 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

(2) Rundschreiben vom 30. September 1997 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Zusammenwohnens im Rahmen einer dauerhaften Beziehung.

(3) Artikel 9 und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

DEM BEAMTEN DER GEMEINDEPOLIZEI VORBEHALTENE FELDER

F. Feststellungen, die darauf schließen lassen, dass eine/keine gemeinsame Niederlassung, ein/kein tatsächliches Zusammenwohnen besteht?

— Beschreibung der Wohnung (Bitte angeben, ob es sich um eine private Wohnung oder um einen anderen Wohnungstyp handelt):

.....

— Persönliche Gegenstände (Kleidung, Fotos usw.):

.....

— Befragung der Nachbarn:

.....

G. Eventuelle Bemerkungen:

.....

Ausgestellt in, am

Unterschrift und Stempel des Polizeibeamten:

H. Eventuelle Bemerkungen der Gemeindeverwaltung:

.....

Datum: Unterschrift: